Der Bericht über die überörtliche Prüfung der Hansestadt Stendal mit dem Schwerpunkt Personal des Landesrechnungshofes wurde mit Datum 18.12.2025 übersandt. Das Theater erhielt davon Kenntnis und hat sogleich die Prüfung des Tätigkeitsumfanges und folglich der korrekten Zuordnung des Tarifvertrages, wie unter 3.1. verlangt, vollzogen.

Im Folgenden werden zu den einzelnen Stellen der Tätigkeitsumfang und der daraus resultierende Geltungsbereich dargestellt:

Die fraglichen Stellen sind:

1. Gastspielverkauf (1 Stelle)

2. Disponent (1 Stelle)

3. Bühnen- und Kostümbildner (2 Stellen)

4. Ausstattungsassistenz (1 Stelle)

5. Gewandmeister (1 Stelle)

6. Requisiteur (2 Stellen)

7. Beleuchtungsmeister (1 Stelle)

8. Tonmeister (1 Stelle)

9. Tontechniker (2 Stellen)

10. Beleuchter (3 Stellen)

Teil I

Solomitglieder gem. § 1 (2) NV Bühne

1. Gastspielverkauf

Gem. (2) Buchstabe n Protokollerklärungen zu (2) Buchstabe n i.V.m. § 1 (1) TVöD (VKA) gilt der Anwendungsbereich des TVöD nicht für künstlerisches Theaterpersonal. U.a. werden „Personen in ähnlicher Stellung“ gem. § 1 (2) letzter Satz NV Bühne als Solomitglied deklariert. Die Stelle „Gastspielverkauf“ im TdA ist als untergeordneter Teil der konzeptionellen Gestaltung des Spielplanes zu verstehen. Gleichzeitig fungiert diese Stelle als Marketing „nach außen“. Das heißt, die Person muss die Fähigkeit haben die künstlerischen Inhalte zu verstehen und so mitzutragen, dass die Produktionen sowohl zum Gastspielpartner passen als auch organisatorisch umsetzbar sind. Diese Stelle, ist die Schnittstelle zwischen der künstlerischen Leitung, des KBB (Künstlerisches Betriebsbüro) und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Also Stellen, die eindeutig dem künstlerischen Theaterpersonal zugeordnet sind. Auch für die Gastspiele fremder Bühnen im TdA, ist diese Person verantwortlich. Die Person muss entscheiden, welche Angebote sich künstlerisch in das Gesamtbild einfügen. Hierfür bedarf es ein ausgeprägtes Organisationstalent, Kreativität und ein gutes Gespür dafür Kunst zu vermitteln. Die Person ist überwiegend künstlerisch tätig und somit als „Person in ähnlicher Stellung“ gem. § 1 (2) letzter Satz NV Bühne als Solomitglied im Anwendungsbereich des NV Bühne zu beschäftigen.

2. Disponent/ Leitung KBB

Gem. (2) Buchstabe n Protokollerklärungen zu (2) Buchstabe n i.V.m. § 1 (1) TVöD (VKA) gilt der Anwendungsbereich des TVöD nicht für künstlerisches Theaterpersonal. Die Leitung des künstlerischen Betriebsbüros bzw. Disponent ist gem. § 1 (2) NV Bühne Solomitglied. Im

TdA erfolgt dies in Personalunion (Leitung KBB und Disponent). Es gilt der somit der Anwendungsbereich des NV Bühne.

3. Bühnen- und Kostümbilder

Gem. (2) Buchstabe n Protokollerklärungen zu (2) Buchstabe n i.V.m. § 1 (1) TVöD (VKA) gilt der Anwendungsbereich des TVöD nicht für künstlerisches Theaterpersonal. Bühnenbilder- und Kostümbildner (u.a. der Ausstattungsleiter) sind gem. § 1 (2) NV Bühne als Solomitglied deklariert. Im TdA in Personalunion für Bühne und Kostüm verantwortlich.

Es gilt der somit der Anwendungsbereich des NV Bühne.

4. Ausstattungsassistenz

Seit 2024 in Stelle Bühnen- und Kostümbildner umgewandelt. Siehe 3.

Teil II

Bühnentechniker gem. § 1 (3) Satz 1 NV Bühne

5. Gewandmeister/ Leitung Kostümwesen

Die Gewandmeisterin im TdA ist in Personalunion auch die Leiterin der Kostümabteilung. Sie muss skizzierte Entwürfe interpretieren können und diese in eine Schnittkonstruktion und danach in ein Kostüm umsetzen, das der szenischen Figur des Stückes, den Absichten der Regie und der Träger/innen des Kostüms gerecht wird. Sie wählt geeignete Kostüme sowie Stoffe und Materialien aus und führt die Kostümanproben mit den Darstellern durch. Diese Tätigkeit geht also über ein rein handwerkliches Arbeiten hinaus und berührt immer wieder künstlerische Aspekte. Somit arbeitet sie überwiegend künstlerisch und ist demnach dem Tarifvertrag NV Bühne gem. § 1 (3) Satz 1 NV Bühne zuzuordnen.

7. Beleuchtungsmeister/ Leiter der Beleuchtungsabteilung

Ein Beleuchtungsmeister hat eine zentrale künstlerisch-technische Rolle, die weit über reine Technik hinausgeht: Er übersetzt die kreativen Wünsche von Regie und Bühnenbildnern und designt künstlerische Lichtkonzepte, indem er Beleuchtungspläne erstellt, Anlagen programmiert und das Team leitet, um Stimmungen, Atmosphäre und dramaturgische Effekte zu schaffen, die Emotionen transportieren und eine Inszenierung maßgeblich unterstützen. Der Beleuchtungsmeister ist die Schnittstelle zwischen Kunst und Technik, der mit handwerklichem Können und künstlerischem Feingefühl die visuellen Effekte einer Produktion verantwortet und realisiert, um das Publikum emotional zu berühren. Der Beleuchtungsmeister/ Leiter der Beleuchtungsabteilung ist im TdA überwiegend künstlerisch tätig. Zeitgleich ist der Beleuchtungsmeister die ständige Vertretung des Technischen Direktors welcher als Solomitglied gem. § 1 (2) NV Bühne deklariert ist. Der Beleuchtungsmeister ist dem § 1 (3) Satz 1 NV Bühne zuzuordnen.

8. Tonmeister / Leiter der Tonabteilung

Die künstlerische Tätigkeit eines Tonmeisters umfasst die kreative Gestaltung und Leitung von Tonaufnahmen für Musik, Film, Theater und Hörspiele, wobei er als Mittler zwischen Künstlern und Technik fungiert, den perfekten Klang durch musikalische Regie, Mikrofonplatzierung, Abmischung (Mixing), Schnitt (Editing) und Sounddesign (z.B. Effekte, Hall, Echo) realisiert, um die künstlerische Vision umzusetzen und das Hörerlebnis zu formen. Es geht weit über die reine Technik hinaus: Er beeinflusst die Dramaturgie, sorgt für Klangfarben und Klanggestaltung und bringt das Stück in einen homogenen Zusammenhang, verbunden mit Kenntnissen in Musiktheorie und dem Spielen eines Instruments. Während ein Toningenieur die technische Umsetzung verantwortet, ist der

Tonmeister derjenige, der die kreative und musikalische Entscheidung trifft, wie der Ton klingen soll. Der Tonmeister/ Leiter der Tonabteilung ist im TdA überwiegend künstlerisch tätig und demnach dem Tarifvertrag NV Bühne gem. § 1 (3) Satz 1 NV Bühne zuzuordnen

Teil III

Bühnentechniker gem. § 1 (3) Satz 2 NV Bühne

6. Requisiteure

Ein Requisiteur ist per se ein künstlerischer und handwerklicher Beruf im Theater, der für die Beschaffung, Herstellung, Pflege und das Arrangement aller beweglichen Ausstattungsgegenstände zuständig ist – von der Büroklammer bis zum historischen Möbelstück – um eine Produktion authentisch und visuell ansprechend zu gestalten. Die Tätigkeit erfordert Kreativität, Organisationstalent, handwerkliches Geschick und ein gutes Gespür für Geschichte, Mode und Design, um Szenenbilder zu vervollständigen und Charaktere zu unterstützen. Sie sind verantwortlich für die visuelle Gestaltung und tragen somit zur Atmosphäre und zum Gesamteindruck der Produktion bei. Sie setzen in ihrer Funktion vom Regisseur geforderte Spezialeffekte um. Zur Umsetzung gehört ein kreativer Entstehungsprozess. Die Arbeit ist überwiegend künstlerisch, da Requisiten oft spezifisch entworfen, angefertigt oder für Szenen modifiziert werden. Requisiteure im TdA sind somit überwiegend künstlerisch tätig und demnach dem Tarifvertrag NV Bühne gem. § 1 (3) Satz 2 NV Bühne zuzuordnen.

9. Tontechniker

Ebenso wie in der Fachabteilung Beleuchtung unterstützen die Tontechniker den Leiter der Abteilung Ton. Die künstlerische Tätigkeit eines Tontechnikers im TdA umfasst die kreative Gestaltung des Klangbildes bei Aufnahmen (Studio), weit über bloße Technikbedienung hinaus. Durch gezielten Einsatz von EQ, Kompression, Effekten und räumlicher Mischung (3D-Tiefe) formen sie Emotionen, prägen den Sound von Künstlern und realisieren Sounddesign. Tontechniker agieren an der Schnittstelle von Technik und Kunst, indem sie durch Mikrofonwahl, Positionierung und Klangbearbeitung (Mixing) ein Schallereignis interpretieren und gestalten. Sie schaffen durch ihre "Klangsignatur" eine fesselnde akustische Realität, die oft über bloße technische Reproduktion hinausgeht und den musikalischen Ausdruck entscheidend prägt. Sie sind für die zentralen künstlerisch-technischen Aspekte wie Klangästhetik, Interpretation sowie Balance & Dynamik verantwortlich. Insbesondere in anderen Gastspielorten sind sie allein für die Klanggestaltung verantwortlich. Tontechniker im TdA sind überwiegend künstlerisch tätig und demnach dem Tarifvertrag NV Bühne gem. § 1 (3) Satz 2 NV Bühne zuzuordnen.

10. Beleuchter

Die Tätigkeit der Beleuchter ist im TdA ebenfalls überwiegend künstlerisch bestimmt. Sie sind neben dem Beleuchtungsmeister für die Kreierung einer Lichtstimmung zuständig, um die atmosphärische Lichtsituation zu erstellen (Stimmung, Tageszeit, Emotionen) basierend auf dem Drehbuch, Storyboard oder Regieanweisungen. Es erfordert eine enge Zusammenarbeit mit dem Beleuchtungsmeister um Schatten, Reflexionen und / oder Kontraste zu optimieren und benötigen ein großes Verständnis für die dramaturgische Wirkung von Licht. Der Beruf erfordert ein hohes Maß an Kreativität, da Beleuchter entscheidend zur Bildqualität und zur visuellen Wirkung einer Szene beitragen. Insbesondere auf Abstechern in anderen Gastspielhäusern sind sie hierfür eigenständig verantwortlich. Ihre Tätigkeit ist somit überwiegend künstlerisch ausgerichtet und demnach dem Tarifvertrag NV Bühne gem. § 1 (3) Satz 2 NV Bühne zuzuordnen.

Zusammenfassung

1. Auslegung TVöD VKA

Gemäß § 1 Abs. 1 TVöD (VKA) gilt der Tarifvertrag für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist. Gemäß Abs. 2 Buchstabe n) TVöD VKA gilt dieser Tarifvertrag **nicht für künstlerisches Theaterpersonal**, Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker, sowie **technisches Leitungspersonal und technisches Theaterpersonal** nach Maßgabe der nachfolgenden Protokollerklärungen,

Protokollerklärungen zu Absatz 2 Buchst. n:

1. Technisches Leitungspersonal umfasst technische Direktorinnen/Direktoren, Leiterinnen/**Leiter** der Ausstattungswerkstätten, des **Beleuchtungswesens**, der Bühnenplastikerwerkstatt, **des Kostümwesens/der Kostümabteilung**, des Malsaals, **der Tontechnik** sowie Chefmaskenbildnerinnen/Chefmaskenbildner. Für die benannten Funktionen kann in den Theatern je künstlerischer Sparte jeweils nur eine Beschäftigte/ein Beschäftigter bestellt werden.

2. Unter den TVöD fallen Bühnenarbeiterinnen/Bühnenarbeiter sowie Kosmetikerinnen/Kosmetiker, Rüstmeisterinnen/Rüstmeister, Schlosserinnen/Schlosser, Schneiderinnen/Schneider, Schuhmacherinnen/Schuhmacher, Tapeziererinnen/Tapezierer, Tischlerinnen/Tischler einschließlich jeweils der Meisterinnen/Meister in diesen Berufen, Orchesterwartinnen/Orchesterwarte, technische Zeichnerinnen/Zeichner und Waffenmeisterinnen/Waffenmeister.

3. **In der Regel unter den TVöD** fallen **Beleuchterinnen/Beleuchter**, Beleuchtungsmeisterinnen/Beleuchtungsmeister, Bühnenmeisterinnen/ Bühnenmeister, Garderobieren/Garderobiers bzw. Ankleiderinnen/Ankleider, Gewandmeisterinnen/Gewandmeister, Requisitenmeisterinnen/Requisitenmeister, **Requisiteurinnen/Requisiteure**, Seitenmeisterinnen/Seitenmeister, Tonmeisterinnen/ Tonmeister, **Tontechnikerinnen/Tontechniker** und Veranstaltungstechnikerinnen/ Veranstaltungstechniker.

4. In der Regel nicht unter den TVöD fallen Inspektorinnen/Inspektoren, Kostümmalerinnen/ Kostümmaler, Maskenbildnerinnen/Maskenbildner, Oberinspektorinnen/ Oberinspektoren, Theatermalerinnen/Theatermaler und Theaterplastikerinnen/ Theaterplastiker.

2. Auslegung NV Bühne

Gemäß § 1 Abs. 1 gilt der Tarifvertrag für Solomitglieder und Bühnentechniker sowie Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder (im Folgenden insgesamt als Mitglieder bezeichnet) an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die von einem Lande oder von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband oder mehreren Gemeindeverbänden ganz oder überwiegend rechtlich oder wirtschaftlich getragen werden. Gemäß Abs. 2 sind Solomitglieder Einzeldarsteller einschließlich Kabarettisten und Puppentheaterspielern, Dirigenten, Kapellmeister, Studienleiter, Repetitoren, Orchestergeschäftsführer, Direktoren des künstlerischen Betriebs (insbesondere Operndirektor, Schauspieldirektor, Ballettdirektor, Leiter des Kinder- und Jugendtheaters), Spielleiter (Regisseure), Chordirektoren, Choreografen, Tanz-/Ballettmeister sowie Trainingsleiter, Dramaturgen, **Leiter des künstlerischen Betriebsbüros, Disponenten, Ausstattungsleiter, Bühnenbildner, Kostümbildner** und Lightdesigner, Inspizienten, Theaterpädagogen, Schauspielmusiker, Referenten und Assistenten von Intendanten sowie des künstlerischen Betriebs, Souffleure, Theaterfotografen und Grafiker, Pressereferenten und Referenten der Öffentlichkeitsarbeit sowie **Personen in ähnlicher Stellung**.

(3) Bühnentechniker sind Technische Direktoren und technische Leiter, Vorstände der Malsäle, **Leiter des Beleuchtungswesens**, Leiter der Bühnenplastikerwerkstätten, **Leiter des Kostümwesens**, Leiter der Ausstattungswerkstätten, Chefmaskenbildner, Referenten und Assistenten der Technischen Direktoren und technischen Leiter, **Tonmeister**.

Oberinspektoren und Inspektoren, Theater- und Kostümmaler, Beleuchtungsmeister und **Beleuchter**, Bühnenplastiker (Kascheure), Maskenbildner, Requisitenmeister und **Requisiteure**, Gewandmeister, Bühnenmeister, Veranstaltungstechniker, **Tontechniker** und Personen in ähnlicher Stellung sind Bühnentechniker im Sinne dieses Tarifvertrags, wenn mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbart wird, dass sie überwiegend künstlerisch tätig sind.

Zusammenfassung:

Bei den Beschäftigten Teil I handelt es sich um künstlerisches Theaterpersonal und somit um Solomitglieder gem. § 1 Abs. 2 NV Bühne. Gem. § 1 Abs. 1 TVöD (VKA) i.V.m. Abs. 2 Buchstabe n) gilt somit nicht die Anwendung des TVöD VKA.

Bei den Beschäftigten unter Teil II handelt es sich um Bühnentechniker und somit gem. § 1 (3) Satz 1 NV Bühne zum Geltungsbereich des NV Bühne. Gem. § 1 Abs. 1 TVöD (VKA) i.V.m. Abs. 2 Buchstabe n) Nr.1 Protokollerklärungen gilt somit nicht die Anwendung des TVöD VKA.

Bei den Beschäftigten unter Teil III handelt es sich um Bühnentechniker, die überwiegend künstlerisch tätig sind und somit gem. § 1 (3) Satz 2 NV Bühne zum Geltungsbereich des NV Bühne gehören. Gem. § 1 Abs. 1 TVöD (VKA) i.V.m. Abs. 2 Buchstabe n) Nr. 3 Protokollerklärungen gilt somit nicht Anwendung des TVöD VKA.

Es wurden 5 Arbeitsverträge für die Beschäftigten unter Teil III entsprechend dem Hinweis des LRH um den Zusatz „überwiegend künstlerisch tätig“ gem. § 1 (3) letzter Satz NV Bühne ergänzt. In den Altverträgen ist der Hinweis enthalten. Bisher wurde sich im AV auf die Tätigkeitsbezeichnung gem. § 1 NV Bühne bezogen um den Anwendungsbereich des NV Bühne zu deklarieren.

Vergleich Personalkosten:

Eine Überleitung der Bühnentechniker aus Teil III aus dem Bereich Beleuchtung, Requisite und Ton vom NV Bühne zum TVöD würde hinsichtlich der Gagenhöhe vs. Entgelt laut Entgelttabelle nur einen geringen Personalkostenaufwand i.H.v. ca. 1.400 € p.a. verursachen, da sich das TdA hinsichtlich der Gagenhöhe an den Eingruppierungen des TVöD orientiert um eine wesentliche Schlechterstellung der Beschäftigten ggü. Beschäftigten des TVöD zu vermeiden.

Jedoch haben diese Beschäftigten gem. Sonderregelung für Beschäftigte an Theatern und Bühnen (Anlage D) TVöD VKA, neben den Zeitzuschlägen, Anspruch auf Zahlung einer Theaterbetriebszulage zur Abgeltung der mit dem Dienst im Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse durch die üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeit und die nicht nur gelegentliche Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie die sonstigen theatertypischen Anforderungen. Die Theaterbetriebszulage beträgt aktuell 237,16 €. Berechnet man diese zum Entgelt hinzu, würden bei Änderung des Tarifvertrages ca. 19.000,00 € Mehraufwendungen im Bereich der Personalkosten entstehen.